OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780230/2/MB/NF

Datum:
Linz, 31. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dipl.-Ing Mag. iur. B G, vertreten durch Rechtsanwalt Dipl.-Ing Mag. iur. B G, P, betreffend die Ausübung der Amtsgewalt im Rahmen einer Akteneinsicht durch Organe der PI Scharnstein, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Eingabe vom 21. März 2022 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine „Richtlinienbeschwerde“ und führt im Wortlaut wie folgt aus:
„In umseits bezeichneter Verwaltungsrechtssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den wissentlichen Befugnis missbrauch des Abteilungsinspektors M M, Stellvertreter des Kommandanten, PI Scharnstein, in Ausübung seiner Amtsgeschäfte am 14,02,2022, 43 BAZ 33/22g innerhalb offener Frist
Richtlinienbeschwerde
und wird diese ausgeführt wie folgt:

I. Sachverhalt:

1.
Festzuhalten ist, dass sich der einschreitende Abtlnsp M des PI Scharnstein sowohl gegenüber den Beschuldigten bei der am 18.01.2022 durchgeführten Einvernahme als auch gegenüber dem ein schreiten den Rechtsvertreter, insbesondere am 14.02.2022 nicht standes- und pflichtgemäß verhalten hat, in dem er im Besonderen die ihm auferlegten Pflichten aus der Richtlinienverordnung und den ordentlichen Umgang gegenüber den Parteien und dem Rechtsvertreter der Parteien gröblich missachtet hat.

2.
Auch im Zuge der vom Rechtsvertreter telefonisch am 14.02.2022 gegen 17.00 Uhr angeforderten Aktenkopie ON 9 zur Vorbereitung der geplanten Einvernahme am 15.02,2022 war PI M nicht bereit, die von ihm bereits zuvor erstellte Aktenkopie ON 9 gegen 17.10 Uhr am Pi Scharnstein gegen Barbezahlung mit einer EUR 10,00 Banknote herauszugeben, dies mit der Begründung, der Rechtsvertreter müsse genau EUR 2,70 Zug um Zug gegen Übergabe der Aktenkopie bezahlen, insbesondere weil er nicht herausgeben könne und er nicht verpflichtet sei, einen EUR 10,00 Schein anzunehmen, zumal es dem Rechtsvertreter ohnehin freistehe, sich zuerst das geeignete Kleingeld EUR 2,70 zu besorgen und wieder zu kommen. Eine vom Rechtsvertreter angebotene an die Kanzlei gerichtete Anweisung per Mail, diesen Betrag am nächsten Tag zur Überweisung zu bringen, lehnte PI M kategorisch ab.

PI M lehnte auch eine Akteneinsicht ab, weiters eine mit dem Handy zu erstellende (kostenfreie) Aktenkopie ab, mit der Begründung, der Rechtsvertreter habe telefonisch zuvor eine Aktenkopie angefordert, diese habe er erstellt und könne nunmehr nicht alternativ vom Rechtsvertreter die mit dem Handy zu erstellende (kostenfreie) Aktenkopie im Rahmen der durchzuführenden Akteneinsicht begehrt werden.

Der Rechtsvertreter äußerte, dass er sich Vorbehalte, hinsichtlich des Verhaltens des PI M eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzubringen.

PI M blieb dabei, der Rechtsvertreter müsse eben den Geldbetrag von EUR 2,70 in bar genau erlegen, dann könne er die Aktenkopie herausgeben.

Der Rechtsvertreter teilte sodann mit, dass PI M den Postenkommandanten verständigen solle, weil der Eindruck bestehe, dass diese Vorgangsweise nicht zulässig sei.

PI M erwiderte, er werde sicher nicht den Postenkommandanten verständigen, er sei der Stellvertreter des Postenkommandanten, dies solle genügen.

Der Rechtsvertreter teilte mit, dass er das sicher nicht so stehen lassen könne.

PI M entgegnete daraufhin gegenüber dem Rechtsvertreter, dass, sofern er hier auf begehren möchte und zu schreien beginnen würde, müsste er eine Verwarnung aussprechen.

Der Rechtsvertreter teilte sodann mit, er werde nun Jemanden anrufen und zwar seine Rechtsvertretung.

Angerufen hat der Rechtsvertreter seine Kollegin RA Mag. I P, S. Die Kollegin war am Handy erreichbar. Sie hob ab. Der Rechtsvertreter schilderte ihr in kurzen Worten, was geschehen sei und habe noch einmal gegenwärtig des Telefongespräches Pi M ersucht, ihm die Kopie gegen Vorlage eines EUR 10,00 Scheines herauszugeben und den Rest zu wechseln.

PI M verneinte und beharrte nach wie vor darauf, dass er kein Wechselgeld habe und er nur mit dem genauen Geldbetrag kommen könne, die Aktenkopie zu erhalten.

Der einschreitende Rechtsanwalt hat sodann bei aufrechtem Telefonkontakt gegenüber PI M mitgeteilt, dass er in Gegenwart seiner Zeugin am Telefon sich diese Vorgangsweise nicht gefallen fasse und hier eine Beschwerde einbringen werde. In Folge hat der einschreitende Rechtsanwalt in Folge Verweigerung der Akteneinsicht und der Aushändigung der angeforderten Aktenkopie die PI Schamstein verlassen.

Der erhebende Beamte PI M verstößt auch gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, zumal er gegen den Verteidiger ohne dessen Wissen gegen ihn eine EKIS/Meldeabfrage durchgeführt hat und ihn im Amtsvermerk ohne hinlängliche Gründe mit einer Zustelladresse/Abgabestelle mit der privaten Wohnadresse anführt. Der Rechtsvertreter hat hierzu keine Zustimmung erteilt (ON 10, AS 6, Amtsvermerk vom 15.02.2022, Seite 4).

Es besteht somit der Verdacht, dass der erhebende Beamte den Tatbestand des § 320 StGB verwirklicht hat.

Beweis: PV, vorzulegende Urkunden, Beilage ./A bis ./AA, Amtsvermerk vom 15.02.2022, Seite 4 (ON 10, AS 6);

Durch das rechtswidrige Verhalten des PI M wurden sowohl die Beschuldigten in ihrem Vermögen geschädigt, weil die Beschuldigten die frustrierten Einschreitungskosten des Verteidigers zu bezahlen haben (Kommission TP 7/2, Dauer 1/2, BMG 6.000,00 € 68,40 zzgl. Ust) und wurde der Verteidiger in seinem Vermögen geschädigt, weil er aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des PI M sämtliche nicht erfolgreichen Einschreitungskosten seinen Mandanten nicht verrechnen kann.

3.
Der Beamte nahm geradezu in Kauf, die Beschuldigten und den Verteidiger durch sein Verhalten zu schädigen.

4.
Beweis:
PV
Beilage ./A Aktenvermerk vom 14.02.2022
Beilage ./B Mail an Beschuldigte vom 14.02.2022
Beilage ./C Mail an Beschuldigte vom 15.02.2022
Beilage ./D Eingabe an die StA im Entwurf Stand 15.02.2022
Beilage ./E Mail der Beschuldigten vom 15.02.2022, ON 9
Beilage ./F Mail der Beschuldigten vom 15.02.2022, ON 9
Beilage ./G Aktenvermerk vom 15.02.2022
Beilage ./H Mail der Beschuldigten vom 16.02.2022
Beilage ./I Aktenvermerk vom 16.02.2022: Fristvormerk 28.02.2022
Beilage ./J Mail der Beschuldigten vom 17.02.2022
Beilage ./K Mail der Beschuldigten vom 24.02.2022
Beilage ./K1 Mail der Beschuldigten vom 25.02.2022
Beilage ./L Mail an die Beschuldigten vom 25.02.2022
Beilage ./M Aktenvermerk vom 25.02.2022
Beilage ./N Mail des PI M vom 20.01.2022
Beilage ./O Mail an die Beschuldigten vom 20.01.2022
Beilage ./P Mail der Beschuldigten vom 20.01.2022
Beilage ./Q Aktenvermerk vom 26.02.2022
Beilage ./R handschriftlicher AV vom 27.02.2022
Beilage ./S Aktenvermerk vom 27.02.2022
Beilage ./T Mail an die Beschuldigten vom 27.02.2022
Beilage ./U Ladung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren für 07.03.2022
Beilage ./V Mail an PI Scharnstein vom 01.03.2022
Beilage ./W Mail der LPD OÖ vom 04.03.2022
Beilage ./X Mail an die LPD OÖ vom 04.03.2022
Beilage ./Y Mail an die Beschuldigten vom 07.03.2022
Beilage ./Z. Mail an die PI Scharnstein vom 23.03.2022
Beilage ./AA AV Telefonat mit StA Mag. H vom 16.02.2022
einzuvernehmende Zeugin Mag. I P, Rechtsanwältin in S;

II.

Zur Richtlinienbeschwerde:
Gemäß § 31 Abs 2 Z 4 SPG haben Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten, welche durch Richtlinie des BMI festzulegen sind. Diesbezügliche Verletzungen können mittels Richtlinienbeschwerde geltend gemacht werden (§ 89 Abs 2 SPG).

Durch die oben beschriebenen gegen den Beschwerdeführer gerichteten Akte und durch die nachfolgende -tatsachenwidrige - Darstellung ln Berichten an die Staatsanwaltschaft (vgl. 43 BAZ 33/22g der StA Wels, ON 14 („Wir werden von denen nur verarscht!!!) hat die belangte Behörde gegen den der gesamten Rechtsordnung immanenten und in den als verletzt gerügten einfachgesetzlichen Bestimmungen und Erlässen im Besonderen normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt:

Eklatant verletzt wurde die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde nach § 31 Abs 2 Z 3 SPG iVm § 5 RLV und die Verpflichtung zur nachvollziehbaren Dokumentation § 31 Abs 2 Z 4 und Z 5 iVm § 10 Abs 1 RLV.

Überdies verstößt die besagte Dokumentation gegen die Verpflichtung zur Objektivität und Wahrheitserforschung nach § 3 StPO, zu sorgsamen Handeln nach § 43 BDG und zu rechtskonformer Dokumentation nach den §§ 95 und 100 StPO.

Beweis: PV, wie bisher, beizuschaffende Akten der StA Weis zu AZ 31 Hr 43/22x, 43 BAZ 33/22g;

III.
Beschwerden:
Gemäß § 3 Abs 1 und Abs 2 Z 2 VwGVG ist für Richtlinienbeschwerden nach Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG jenes Landesverwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt worden ist und die Pflichtverletzungen stattfanden (In PI Scharnstein). Das angerufene Gericht ist daher auch örtlich zuständig.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG bzw. gemäß § 89 Abs 2 SPG sechs Wochen. Die Pflichtverletzung hat am 14.02.2022 stattgefunden, weshalb die nunmehr erhobene Beschwerde rechtzeitig ist.
Beweis; PV. wie bisher, beizuschaffende Akten der StA Weis zu AZ 31 Hr 43/22x, 43 BAZ 33722g, des OLG Linz zu AZ 9 Bs 67/22z;

IV. Beschwerdegründe:
1.
Das Vorgehen des belangten Organs verstößt gegen die Richtlinien für diesbezügliche Amts-handlungen zur Sicherstellung der Achtung der Menschenwürde (§ 32 Abs 2 Z 4 SPG iVm § 5 Abs 1 RLV).

Dass die belangte Behörde im vorliegenden Fall gegen die angezogenen Gesetze und Richtlinien verstößt, wird durch die Vorlage sämtlicher vom Rechtsvertreter nach bestem

Wissen und Gewissen geführten Aktenvermerken als auch durch die noch einzuvernehmende Zeugin Mag. I P, Rechtsanwältin in S, bestätigt werden.

Die belangten Behörden haben somit einen Akt polizeilicher Willkür zu verantworten.

2.
Rechtswidrige Dokumentation:
2.1.
Zur Beschuldigtenvernehmung am 18.01.2022: Aktenvermerk des PI M vom 20.01.2022

„Auch die freiwillige Durchsicht der Mobiltelefone wurde verweigert?
„Angemerkt wird außerdem, dass Mag. G ein äußerst unprofessionelles unfreundliches und teils leicht aggressives Verhalten gegenüber den Polizeibeamten an den Tag legte.

Er „forderte" Akteneinsicht - der bisherige Ermittlungsakt wurde ihm daher gegen Gebühr ausgedruckt."

Der vom PI M im Aktenvermerk vom 20,01.2022 über die Beschuldigteneinvernahme am 18.01.2022 ist unrichtig und wird zur Widerlegung auf die vom Verteidiger geführten Aktenvermerke und Korrespondenzen, Beilagen ./A bis ./AA verwiesen.

Es ist unrichtig, dass
- die anwesenden Beschuldigten S und K D in Anwesenheit des Verteidigers eine freiwillige Durchsicht der Mobiltelefone verweigert hätten. Sie wurden hierzu nicht einmal aufgefordert.

- der Rechtsvertreter bei der Beschuldigteneinvernahme" ein äußerst unprofessionelles unfreundliches und teils leicht aggressives Verhalten gegenüber den Polizeibeamten an den Tag gelegt habe.

2.1.1.
Der Rechtsvertreter beantragte förmlich eine Aktenkopie, zumal der erhebende Beamte nicht mitteilen konnte, was den Beschuldigten zur Last gelegt wird.

In welcher Form sei ein äußerst unprofessionelles Verhalten an den Tag gelegt worden? In welcher Form sei der Rechtsvertreter unfreundlich gewesen?

In welcher Form habe der Rechtsvertreter ein teils (eicht aggressives Verhalten gegenüber den Polizeibeamten an den Tag gelegt?

Die Behauptungen des PI M sind unrichtig.
Nach Vorlage einer Aktenkopie hat der erhebende Beamte angeboten, man könne sich am Posten in einem eigenen Zimmer kurz besprechen, bevor die Einvernahme durchgeführt werde. Der Rechtsvertreter teilte mit, dass man in Erwägung zieht, eine vollständige Aktenkopie bei Gericht und bei der Behörde einzuholen und danach nach ausführlicher Beratung sich gesondert beim Pl zwecks Einvernahme melden wird.
2.2.

Zur Verweigerung der Aushändigung der angeforderten ON 9 am 14.02,2022 und dem mit dem PI Scharnsteins geführten Telefonat im Zusammenhang mit der Anordnung ON 9:
Es ist unrichtig und auch unlogisch, dass der Verteidiger in einem mit einem Beamten geführten Telefonat, insbesondere am 15.02.2022 mitgeteilt hätte, „er zweifle die rechtliche Grundlage dieser Anordnung der StA Wels an (ON 9} und seine Mandanten würden dieser Anordnung auf sein Anraten nicht nachkommen“.

Richtig ist und ergibt sich dies nachweislich auf den vorliegenden Aktenvermerken des Straf-verteidigers, dass es in Folge der vorliegenden Geständigkeit keinesfalls erforderlich und verhältnismäßig ist, einen MHA durchzuführen, zumal auch die damit verbundenen Kosten für die Gutachten unverhältnismäßig wären.

Festzuhalten ist, dass die Anordnung ON 9 keine Vorführung zum MHA umfasst. Die wiederholte Aufforderung und Bedrängen der Beschuldigten durch die PI Scharnstein ist daher rechtswidrig erfolgt (Amtsvermerk vom 15.02.2022, Seite 2).

2.3.
ON 10:
Aus dem vom PI M erstellten Mail an den Bezirksanwalt ist unverkennbar ersichtlich, dass die Wortwahl keinesfalls der Richtlinien Verordnung entspricht („Leider hört diese Farce mit dem RA Mag. G nicht auf.“)

2.4.
ON 14:
„Wir werden von denen nur verarscht!!!“

Rechtlich ist festzuhalten, dass die StPO den Grundsatz der Aktenvollständigkeit vorsieht Die Kriminalpolizei trifft eine umfassende Dokumentationspflicht ihrer Tätigkeit im Rahmen einer strukturierten Aktenführung (EBRV 25 BlgNR 22. GP 131f, Vogl in Fuchs/Rotz, § 95 Rz 4/1, § 100 Rz 4ff). Sie ist zur Objektivität und Wahrheitserforschung sowie zur Transparenz verpflichtet (§ 3 Abs 1 StPO; EBRV 25 BlgNR 22. GP 132) und hat den realen Geschehensablauf treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu ermitteln (Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 31; § 43 BDG), Kriminalbeamte sind gemäß § 31 Abs 2 Z 4 und Z 5 iVm § 10 Abs 1 RLV bei Ausübung Verwaltung® behördlich er Befehls- und Zwangsgewalt verpflichtet dafür zu sorgen, dass die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können.

Mit den oben angeführten Berichten haben die belangten Organe eklatant gegen die angeführten Pflichten verstoßen, zumal durch die noch einzuvernehmende ausstehende Zeugin objektiviert werden kann, dass ihre Darstellung den wahren Begebenheiten widerspricht.
Die rechtswidrige Dokumentation indiziert überdies ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken und Voreingenommenheit der belangten Organe.

Die belangten Behörden verletzten durch das Verhalten den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten auf Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung nach Art 3 EMRK und verstoßen gegen § 5 RLV der Achtung der Menschenwürde.

Durch die tatsachenwidrige Dokumentation der Amtshandlungen verstoßen sie nicht nur gegen § 31 Abs 2 Z 4 und Z 5 iVm § 10 Abs 1 RLV, sondern auch gegen den Grundsatz der Objektivität und Wahrheitserforschung nach § 3 StPO, der Verpflichtung zum unparteiischen Handeln nach § 43 BDG und zur rechtskonformen Dokumentation nach den §§ 95 und 100 StPO.

3. Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften, Verstoß gegen § 320 StGB, §§ 43,44 BDG:
Der erhebende Beamte verstößt auch gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, zumal er gegen den Verteidiger ohne dessen Wissen eine EKIS/Meldeabfrage durchgeführt hat und ihn im Amtsvermerk ohne hinlängliche Gründe mit einer Zustelladresse/Abgabesteile mit der privaten Wohnadresse anführt.

Der Rechtsvertreter hart hierzu keine Zustimmung erteilt.

Es besteht somit der Verdacht des Mißbrauches der Amtsgewalt gemäß S 302 StGB und dass der zuständige lnspektionskommandant welcher die routinemäßigen Onlineauswertungen über die Zulässigkeit der EKIS-Abfragen der Mitarbeiter durchführen muss, diese dienstrechtliche Verletzung nicht aufgezeigt hat.

Beweis; PV, Amtsvermerk vom 15.02.2Q22, Seite 4 (ON 10r AS 6);

V. Aus all diesen Gründen werden die
Anträge
gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1.
gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumen, durchführen und den in Beschwerde gezogenen Akt der Ausübung der Amtsgewalt gemäß § 28 Abs 6 VwGVG für rechtswidrig erklären sowie dem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung den Ersatz der entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution auftragen sowie

2.
die Dienstaufsichtsbehörde über die Richtlinienbeschwerde zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Richtlinienwidrigkeit informieren; in eventu möge sie die gerügten Verletzungen der angezogenen Richtlinien und Rechtsnormen selbst feststellen.
Rechtsanwalt Dipl-Ing. Mag. iur. B G“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Eine Aufforderung zur Vorlage des Aktes bzw. zur Erstattung einer Gegenschrift erfolgte durch das erkennende Gericht nicht, da sich aus der Beschwerde klar ergab, dass die behaupteten Rechtsverletzungen im Zuge bzw. in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren erfolgten.

3. Die im Schriftsatz des Bf enthaltene Richtlinienbeschwerde wurde entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes weitergeleitet.

II.

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird nachfolgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt: Der Bf ist Verteidiger einer nicht näher im Akt dokumentierten Person. Bezüglich dieses Verfahrens hat der Bf Akteneinsicht bei der PI Scharnstein intendiert. Im Zuge dieser Akteneinsicht kam es zu Unstimmigkeiten über das Prozedere der Akteneinsicht und weiterer Themen (Dokumentation im Strafakt, Datenbankabfragen etc.).

2. Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vom Bf eingebrachten Schriftsatz. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese nicht zur weiteren Klärung des Sachverhaltes notwendig war.

III.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

Gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

2. Gemäß § 106 Abs. 1 StPO steht der Einspruch an das Gericht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil

1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder
2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Im Fall des Todes der zum Einspruch berechtigten Person kommt dieses Recht den in § 65 Z 1 lit. b erwähnten Angehörigen zu. Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

2.1. Vor diesem Hintergrund ist schon aus dem Wortlaut des § 106 Abs. 1 StPO zu erkennen, dass lediglich Handlungen der Staatsanwaltschaft bzw. die der Staatsanwaltschaft zuzurechnen sind, mittels Einspruch gemäß § 106 StPO bekämpft werden können. Darüber hinaus wird der Rechtsschutz im strafprozessualen Ermittlungsverfahren im Wege der Auffangfunktion der Maßnahmenbeschwerde gewährleistet. Findet eine Zurechnung zur Staatsanwaltschaft statt, bleibt kein Platz für die Maßnahmenbeschwerde (s zum System Esenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde² 5 ff, 35f mwN).

2.2. Finden Rechtsverletzungen durch die Kriminalpolizei statt, welche nicht in der Form der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgeführt werden, kann dieses Verhalten nicht mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden. Eine Verhaltensbeschwerde nach § 88 Abs 2 SPG ist ebenso nicht zulässig, da die Organe Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG ausüben und sohin keine Sicherheitsverwaltung gemäß § 88 Abs 2 SPG gegeben ist (s dazu Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 106 Rz 10 FN 8 mwN).

2.3. Darüber hinaus muss erkannt werden, dass sowohl die Verhaltens- wie auch die Maßnahmenbeschwerde die Verletzung eines subjektiven Rechtes verlangen, welches dem Bf zugeordnet sein muss. Der Bf übt Akteneinsicht für seinen Mandanten aus. Sohin scheidet auch aus diesem Grund die Beschwerdeführung des Bf im eigenen Namen aus (statt vieler VwGH 18.12.2013, 2013/17/0293).

3. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist der Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. Wenn demnach in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen angefochten werden, ist dies gemäß § 52 VwGG so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden. Es ist somit die Beschwerde gegen jede faktische Amtshandlung gesondert zu vergüten. Insofern sind nach der hM der Vorlage-, Schriftsatz- und der Verhandlungsaufwand gesondert zu vergüten. (VwGH vom 26.6.2013, Zl. 2012/01/0126). Lediglich der Ersatz der

Reisekosten erhält durch § 52 Abs. 2 VwGG eine Einschränkung (s dazu weiter Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 35 Rz 33ff). Entsprechend der Rsp des VwGH gebührt der belangten Behörde aber nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind (VwGH 22.3.2000, Zl. 97/01/0745; VwGH 9.9.2003, Zl. 2002/01/0360; Hengstschläger/Leeb § 79a Rz 22f mwN). Der oben angesprochene mehrfache Schriftsatzaufwand gebührt, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt (Hengstschläger/Leeb § 79a Rz 22f mwN). Auch der Verhandlungsaufwand gebührt der obsiegenden Partei in mehrfacher Anzahl, wenn mehrere Beschwerden in einer mündlichen Verhandlung verhandelt werden (s. dazu Brandstetter/Larcher/Zeinhofer, Die belangte Behörde Rz 245; VwGH 9.9.2003, Zl. 2002/01/0360).

3.1. Da das erkennende Gericht weder zur Aktenvorlage bzw. Gegenschrift aufgefordert hat und auch keine ömV abgehalten wurde, war zwar die belangte Behörde gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG als die obsiegende Partei anzusehen, eine Vorschreibung der Kosten hatte jedoch zu unterbleiben.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Da bereits der Wortlaut der zu Grunde liegenden Bestimmung klar den Umfang der Einspruchsbefugnis gemäß § 106 StPO bestimmt, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen, da keine Rechtsfrage gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter